

§ 12 Stmk. L-RGG Beförderungskosten für Reisegepäck

Stmk. L-RGG - Stmk. Landes-Reisegebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

Die Kosten der Beförderung des Reisegepäcks werden in der Höhe des tatsächlich angefallenen Aufwandes nach Vorlage einer Rechnung vergütet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 74/2001, LGBl. Nr. 151/2014

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at